

**5. Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege
-Kindertagespflegesatzung-**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Burgdorf über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege beschlossen.

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson

(1) Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 u. 2 SGB VIII umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Krankenversicherung,
- f) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Pflegeversicherung.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung der Geldleistungen besteht ausschließlich für den bewilligten Umfang der Betreuung. Die Auszahlung der Geldleistungen erfolgt nach Vorlage der für die Bescheiderteilung notwendigen Unterlagen.

(3) Die Eingewöhnungszeit wird als Betreuungsbeginn definiert. Mit Betreuungsbeginn erhält die Kindertagespflegeperson die Geldleistung des bewilligten Betreuungsumfangs in voller und beschiedener Höhe.

(4) Folgende sonstige einmalige Geldleistungen werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson übernommen:

- a) die Kosten für die Auffrischung des Erste-Hilfe-Kurses,
- b) die Kosten für ein zu erbringendes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis,
- c) die Kosten für ein mit der erneuten Beantragung der Tagespflegeerlaubnis zusammenhängendes ärztliches Attest,

- d) die Kosten, die im Zusammenhang mit der ersten Belehrung zur Lebensmittelhygiene zusammenhängen,
- e) Seminare, die von der Stadt Burgdorf angeboten werden, sind für Kindertagespflegepersonen gebührenfrei.

Entstehen den Kindertagespflegepersonen Kosten beim Besuch von Seminaren bei externen Anbietern, kann eine Bezuschussung durch die Stadt Burgdorf erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Kindertagespflegeperson vor Fortbildungsanmeldung einen Antrag auf Bezuschussung bei der Stadt Burgdorf stellt und ein Beratungsgespräch mit der Fachberatung geführt hat.

Nach erfolgreicher Teilnahme ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Es soll für grundsätzlich maximal 24 Unterrichtseinheiten je Kita-Jahr in Höhe von 6,00€/Unterrichtseinheit je 45 Minuten eine Bezuschussung gewährt werden.

(5) Angehenden Kindertagespflegepersonen kann auf Antrag die Übernahme der Kosten für die Grundqualifizierung (300 Unterrichtseinheiten gemäß QHB) bereits vor Kursbeginn gewährt werden, wenn rechtzeitig vor Kursbeginn eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Stadt Burgdorf abgeschlossen wird. Zudem muss mindestens ein Beratungs- und Eignungsgespräch vorab erfolgt sein.

Die Kindertagespflegeperson trägt einen Eigenanteil in Höhe von 1,00€ pro Unterrichtseinheit.

(6) Nimmt eine bereits tätige Kindertagespflegeperson an einer Aufbauqualifizierung (120 UE im Anschluss an das QHB- Rahmencurriculum des Landes Niedersachsen) bei einem externen Bildungsträger teil, kann eine einmalige Bezuschussung in Höhe von 300,00€ gewährt werden, wenn rechtzeitig vor Kursbeginn eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Stadt Burgdorf abgeschlossen wird. Zudem muss mindestens ein Beratungs- und Eignungsgespräch vorab erfolgt sein.

Nach erfolgreicher Teilnahme ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(7) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,

- a) wenn zwischen dem geförderten Kind und der Tagespflegeperson eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,
- b) wenn das geförderte Kind und die Tagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt wohnen.

Artikel II

§ 6 wird um den folgenden Abs. 9 ergänzt:

§ 6

Höhe der Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen

(9) Die Geldleistung endet mit Austritt des Kindes aus der Betreuung. Wechselt das Kind während des laufenden Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson in eine Kindertagesstätte, kann der Tagespflegeperson auf Antrag bis zur Nachbesetzung des freien Platzes mit einem neuen Kind die Fortführung der laufenden Geldleistung bewilligt werden.

Die Fortführung der Geldleistung wird für längstens einen Monat ab Beendigung des Betreuungsverhältnisses bewilligt.

Maßgeblich für die Höhe der fortgeführten Geldleistung ist der zuletzt bewilligte Betreuungsumfang des Kindes bei Mitteilung der Aufnahme in die Kindertagesstätte gegenüber den Eltern.

Die Fortführung der Geldleistung ist ausgeschlossen, wenn das Vertragsverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern nach Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte nicht aufgelöst ist.

Die Fortführung der Geldleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Stadt Burgdorf ein anderes Tageskind mit einem vergleichbaren Betreuungsumfang für die Betreuung bei der Kindertagespflegeperson ab dem Zeitpunkt des Überganges des bisherigen Kindes in die Kindertagesstätte anbieten kann oder der Kindertagespflegeperson geeignete Anmeldungen für eine lückenlose Nachbesetzung vorliegen.

Artikel III

§ 11 erhält folgende Fassung:

§11

Qualifizierung und Eignung von Kindertagespflegepersonen

(1) Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen (Grundqualifizierungskurs von 300 Unterrichtseinheiten nach dem QHB Curriculum) erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben.

Die Eignungsüberprüfung beinhaltet:

- a) die persönliche Zuverlässigkeit u. a. durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Leben weitere Erwachsene im Haushalte, so haben diese auch ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis zu erbringen.
- b) die Sachkompetenz der Tagespflegeperson,
- c) die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten,
- d) die Vorhaltung kindgerechter Räumlichkeiten,
- e) die gesundheitlichen Verhältnisse (ggf. ärztliches Attest),
- f) die Erziehungsvorstellungen,
- g) die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung,
- h) die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
- i) die Erklärung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

(2) Die Kindertagespflegepersonen sollen mit der Stadt Burgdorf, der zuständigen Fachberatung, den Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und den örtlichen Kindertagesstätten kooperieren, sofern es für die Belange der Kindertagespflege erforderlich ist.

Die Stadt Burgdorf begleitet und unterstützt die Kindertagespflegepersonen nicht nur im Rahmen der Eignungsüberprüfung mit Erteilung der Pflegeerlaubnis, sondern in einem fortwährenden gemeinsamen Prozess.

Dies umfasst die fachliche Begleitung und Beratung durch die Fachberatung sowie die Fortbildung während der Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

(3) Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ist eine Selbstverpflichtung der Kindertagespflegeperson gemäß dem Kinderschutzkonzept der Stadt Burgdorf erforderlich. Des Weiteren verpflichtet sich jede Kindertagespflegeperson regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung teilzunehmen. Es sollen mindestens 8 Unterrichtseinheiten alle 2 Kita-Jahre oder 4 Unterrichtseinheiten pro Kita-Jahr absolviert werden.

(4) Kindertagespflegepersonen haben eine kontinuierliche pädagogische Fortbildung nachzuweisen. Der Umfang der Fortbildungen soll mindestens 18 Zeitstunden (24 Unterrichtseinheiten je 45 Minuten) pro Kita-Jahr nach erstmaliger Ausstellung der Erlaubnis zur Kindertagespflege umfassen.

Die besuchten Unterrichtseinheiten werden auf die 24 Unterrichtseinheiten gemäß § 11 Abs 4 dieser Satzung angerechnet.

(5) Fällt die Betreuung durch die Wahrnehmung einer Fortbildungsmaßnahme im Sinne des § 11 Abs. 4 aus, gilt dies nicht als Ausfalltag im Sinne der §§ 5 und 6, wenn es sich bei der Fortbildungsmaßnahme um ein von der Stadt Burgdorf angebotenes Seminar handelt.

(6) Nimmt eine Kindertagespflegeperson an Seminaren bei der Stadt Burgdorf teil, die auf die Aufbauqualifizierung (120 UE im Anschluss an das QHB- Rahmencurriculum des Landes Niedersachsen) angerechnet werden, können zusätzliche Schließtage gewährt werden.

(7) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einem besonderen pädagogischen Förderbedarf betreuen möchten, sollen bezogen auf den Einzelfall entsprechende Voraussetzungen und einschlägige Qualifikationen nachweisen. Ein besonderer pädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens oder einer pädagogischen Stellungnahme durch die Jugendhilfeabteilung der Stadt Burgdorf festgestellt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Burgdorf, den 29.06.2023

STADT BURGDORF

(Armin Pollehn)
Bürgermeister